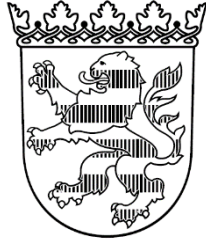


VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Die Autobahn GmbH, vertr. durch die Geschäftsführer,
Friedrichstraße 71, 10117 Berlin,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:



gegen

die Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Rechtsamt -,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,
- 310710 we / Verkehrswende Hessen JETZT! -

Antragsgegnerin,

beigeladen:



wegen Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 2. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG [REDACTED]
Richterin Müssener,
Richterin am VG Venter

am 26. August 2022 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die antragstellende Bundesautobahn GmbH wendet sich gegen eine von der Versammlungsbehörde der Antragsgegnerin gegenüber dem Beigeladenen ausgesprochene Auflagenverfügung zu einer von ihm angemeldeten Versammlung.

Am 20.05.2022 zeigte der Beigeladene für das Bündnis Verkehrswende Hessen eine Demonstration als Fahrradkorso nebst Kundgebungen unter dem Motto "Rad-Sternfahrt: Verkehrswende Hessen - JETZT!" als Versammlung an.

Mit der geplanten Demonstration wendet sich der Beigeladene gegen den Ausbau von Autobahnen. Der Demonstrationzug soll sich in Frankfurt am Main mit Fahrrädern um 13:00 Uhr in Bewegung setzen und unter Nutzung der Bundesautobahnen A648 und A66 um ca. 16:00 Uhr zu einem stationären Kundgebungsort in Wiesbaden ankommen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt bestimmte die Ordnungsbehörde der Antragsgegnerin, die Landeshauptstadt Wiesbaden, als örtlich zuständige Behörde, weil die Angelegenheit zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden könne.

Die Antragsgegnerin beteiligte die örtlichen Versammlungsbehörden die vom Streckenverlauf des Fahrradkorsos betroffen sind, Polizeibehörden und die Antragstellerin.

Mit Bescheid vom 24.08.2022, versandt am 25.08.2022, erließ die Antragsgegnerin einen Auflagenbescheid gegenüber dem Beigeladenen und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Am 25.08.2022 legte die Antragstellerin Widerspruch ein und hat am selben Tag einen Eilantrag gestellt. Sie ist der Ansicht, der Aussetzungsantrag sei nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt, 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO statthaft. Sie sei nach § 5 Abs. 1 Satz 2 InfrGG, § 3 BFstrG antragsbefugt. Ihr Aussetzungsinteresse überwiege wegen Gefahren für die öffentliche Sicherheit das Vollzugsinteresse des Beigeladenen.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 24.08.2018 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei bereits wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig. Daneben bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Gründe des Auflagenbescheids.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

Mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Auflagenbescheid herzustellen, kann die Antragstellerin ihr Rechtsschutzziel nicht erreichen. Alle Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Art. 8 Abs. 1 GG). Eine Versammlung bedarf keiner Erlaubnis. Die Antragstellerin will sicher keine Außervollzugsetzung der Auflagen erreichen.

Außerdem ist eine Verletzung eigener Rechte der Antragstellerin durch den Bescheid der Antragsgegnerin, dessen Adressat der Beigeladene ist, ausgeschlossen (§ 42 Abs. 2 VwGO analog).

Die Antragstellerin ist nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 InfrGG antragsbefugt. Danach ist Gegenstand der Gesellschaft die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die ver-

mögensmäßige Verwaltung und die Finanzierung der Bundesautobahnen. Der Betrieb der Autobahn als solcher wird durch eine Versammlung nicht gestört, auch wenn der Verkehr behindert wird. Nichts Anderes ergibt sich aus § 3 BFStrG, wonach alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben von der Straßenbaulast umfasst sind.

Die Antragstellerin kann kein Recht aus einer analogen Anwendung von §§ 903, 1004 BGB herleiten (zur Demonstration auf dem Flughafen Frankfurt am Main BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 - 1 BvR 699/06 -). Eigentümer der Bundesautobahnen ist nach Art. 90 Abs. 1 GG der Bund und nicht die Antragstellerin als private Gesellschaft.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO wäre wegen fehlender Antragsbefugnis ebenso unzulässig.

Darüber hinaus wäre ein solcher Antrag unbegründet. Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zu einem Fahrradaufzug auf einer Bundesautobahn folgende Ausführungen gemacht (Beschluss vom 04.06.2021 – 2 B 1193/21 -):

„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2011 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92 <104>, juris Rn. 41; BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. April 2007 – 1 BvR 1090/06 –, BVerfGK 11, 102 <108>, juris Rn. 19). Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226 ff., Rn. 64 und Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315 <343>, juris Rn. 61). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (ständige Rspr. des BVerfG, vgl. z.B. Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, juris Rn. 32

m.w.N.). Das den Grundrechtsträgern durch Art. 8 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung ist durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Es umfasst nicht auch die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63). Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001, a.a.O., juris Rn. 64).

Die spezifische Widmung der Autobahnen für den überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr schließt deren Nutzung für Versammlungszwecke nicht generell aus. Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem Straßenverkehr gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, so dass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer solchen Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (vgl. hierzu: Hess. VGH, Beschlüsse vom 31. Juli 2008 – 6 B 1629/08 –, juris Rn. 12, vom 15. Juni 2013 – 2 B 1359/13 –, juris Rn. 2 und vom 30. Oktober 2020 – 2 B 2655/20 –, juris Rn. 6).

Das entspricht auch sonstiger obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Sächsisches Obergericht, Beschluss vom 22. Juli 2022 – 5 B 194/22 –, Rn. 8, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Juli 2022 – 9 S 1561/22 –, Rn. 8, juris, jeweils mit Nachweisen).

Das Gericht teilt das Abwägungsergebnis der Versammlungsbehörde. Diese hat unter anderem ausgeführt:

„Das Motto der angezeigten Versammlung lautet „Verkehrswende Hessen JETZT“, welches auf eine enge Anknüpfung an Autobahnausbau und fehlende Alternativen zu dem Individualverkehr hinweist. In dem Kooperationsgespräch am 26.07.2022 wies der Anmelder darauf hin, dass ein enger Zusammenhang zwischen der gewählten Aufzugsstrecke über die BAB A 66 und der Versammlung besteht, da der Ausbau dieser Autobahn bereits beschlossene Sache sei, aber von Seiten der Landesregierung Hessen keinerlei Bemühungen erkennbar sind den ÖPNV auszubauen. Gegen den Ausbau der A 66 richteten sich schon mehrere Demos in 2021 und 2022 des Anmelders („A 66 Riederwaldtunnel“ und „Lückenschluß A 66 und A 661“) Auf Grund des engen Zusammenhangs des Versammlungsthemas und der Bundesautobahn A 66 ist daher die Nutzung dieser, hier die A 66 und BAB 648, als Versammlungsfläche / Aufzugsstrecke nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Versammlungsbehörde ist bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Sicherheitsaspekt für die Teilnehmenden durch die Nutzung der BAB am ehesten gewährleistet ist. Gleichzeitig ist die Beeinträchtigung der anderen Verkehrsteilnehmer auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Hierzu sollen die vorstehenden Auflagen dienen. Die Auflagen mit den Nummern zwei, drei und fünf dienen auch dazu, als Mindermaßnahmen, zu verhindern, dass im Zuge der Risikoabwägung und der Gewährleistung der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer eine Vollsperrung beider Fahrtrichtungen erforderlich wird.“

Verbunden mit der Demonstration ist die Übergabe von über 40.000 Unterschriften an den Verkehrsminister in Wiesbaden geplant. Es soll ein „Volksentscheid Verkehrswende Hessen“ herbeigeführt werden. Es sollen mit einem Gesetz bessere Bedingungen für alle Verkehrsteilnehmer erreicht werden. Die Demonstration hat nicht lediglich ein regionales Thema zum Gegenstand, das keinen Bezug zum Straßenverkehr hat.

Soweit die Antragstellerin auf das Ferienende in den Niederlanden und Belgien sowie Thüringen verweist, sind Verkehrsströme von Süd nach Nord betroffen, die A5 und die A3. Die vorgesehene Demonstration auf der A648 und der A66 verläuft in Fahrtrichtung von Ost nach West. Die A66 und A648 in Fahrtrichtung Frankfurt am Main werden nicht gesperrt. Dort wird es eine Geschwindigkeitsbeschränkung geben.

Anders als von der Antragstellerin vorgetragen, vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die A3 zwischen Flughafen und Wiesbadener Kreuz, also von Ost nach West, völlig überlastet sein wird.

Etwaige Alternativrouten über Landstraßen sind länger als die geplante Route. Vor allem kann auf den Landstraßen das Anliegen der Demonstranten nicht in gleichem Maße zur Geltung gebracht werden.

Obwohl am Sonntagnachmittag mehr Verkehr sein wird als etwa am Vormittag, kommt eine „Vorverlegung“ nicht in Betracht. Start des Fahrradkorsos in Frankfurt am Main soll um 13:00 Uhr sein, weil Versammlungsteilnehmer aufgerufen sind, gegebenenfalls von Friedberg, Hanau, Darmstadt mit dem Fahrrad zu fahren – nicht über Autobahnen –.

Soeben noch hinnehmbar ist, dass sich der Fahrradkorso über beachtliche 36 km erstrecken soll, wobei die Autobahn ab dem Wiesbadener Kreuz Richtung Wiesbaden und Mainz ohnehin weniger befahren sein wird, weil die A66 zwischen den Anschlussstellen Mainzer Straße und Biebrich nicht befahrbar ist, weil die Salzbachtalbrücke nicht mehr existiert.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Kosten des Beigeladenen waren nicht aus Billigkeitsgründen der Antragstellerin aufzuerlegen, weil er keinen Antrag gestellt, sich keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

In versammlungsrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren ist der Streitwert auf die Hälfte des Auffangwerts von 5.000,-- € festzusetzen (§ 52 Abs. 1 und 2 GKG, Nr. 45.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013), der im Eilverfahren wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache nicht nochmals zu halbieren ist (vgl. HessVGH, Beschluss vom 04.06.2022, – 2 B1193/21 – juris).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

einulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Wiesbaden schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 26.08.2022

[Redacted]
Justizbeschäftigte

